

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 167. Ratssitzung vom 20. März 2013

3742. 2012/158 (Weisung 2010/443 vom 27.10.2010) Tiefbauamt, Baulinien Hohlstrasse, Abschnitt Hardplatz bis Seebahnstrasse, neue Vorlage, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar 2012, Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Ausstand: Gabriele Kisker (Grüne)

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 11. Januar 2012 (GRB Nr. 2184) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 26.10.2012 wurde der Rekurs abgewiesen, worauf der unterlegene Rekurrent Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhob. Mit der Verfügung vom 26.02.2013 setzt das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für den Beschwerdegegner (Gemeinderat von Zürich) eine Frist von 30 Tagen, um zuhanden des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich eine Beschwerdeantwort einzureichen.

Dem Büro des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift vom 2. April 2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05037) vom 5. April 2012
- Beschluss des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 19. April 2012 betreffend Fristerstreckung bis 4. Juni 2012
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 26. Oktober 2012
- Beschwerdeschrift vom 29. November 2012 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
- Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 21. Februar 2013 betreffend Genehmigung der Baulinien
- Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Februar 2013 betreffend Fristansetzung für eine Beschwerdeantwort

Schlussabstimmung

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

2 / 2

Auf eine Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu führen, unter Mitteilung der eingereichten Rechtsschriften an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet, da man sich den Ausführungen und den Anträgen des Beschwerdeführers anschliesst.

Mehrheit:	Min Li Marti (SP), Referentin; 2. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent
Enthaltung:	Präsident Albert Leiser (FDP), Gian von Planta (GLP)
Abwesend:	1. Vizepräsident Martin Abele (Grüne)
Ohne Stimmrecht:	Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 37 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu führen, unter Mitteilung der eingereichten Rechtsschriften an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat